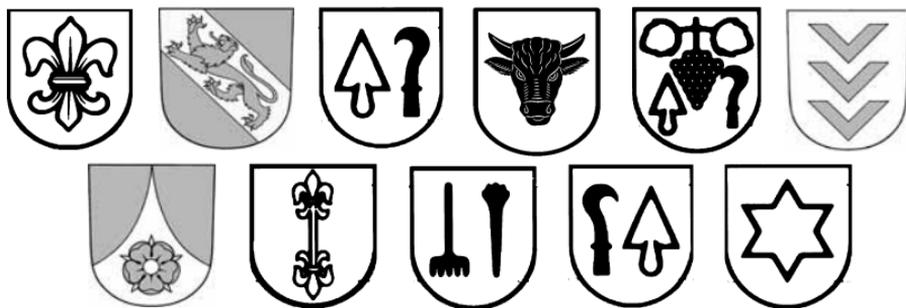


Amtliche Anzeigen



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinden des Bezirks Dietikon

Abstimmungen und Wahlen vom Sonntag, 8. März 2015

Eidgenössische Vorlagen

1. Volksinitiative vom 5. November 2012 «Familien stärken! Steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen»
2. Volksinitiative vom 17. Dezember 2012 «Energie- statt Mehrwertsteuer»

Bezirks-Vorlage

Evangelisch-reformierte Bezirkskirchenpflege

Erneuerungswahl der ev.-ref. Bezirkskirchenpflege für die Amtsdauer 2015–2019

Kommunale Vorlagen

Gemeinde Birmensdorf

1. Erneuerungswahl Friedensrichter/in für die Amtsdauer 2015–2021
2. Kreditbewilligung für den Neubau des Schulhauses Haldenacher über Fr. 13 674 230.– sowie zum Übertrag des Landanteils von Fr. 3 216 150.– vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen (Buchwert)

Gemeinde Dietikon

1. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Schulpflege für den Rest der Amtsdauer 2014–2018 (2. Wahlgang)

Gemeinde Geroldswil

1. Erneuerungswahl Friedensrichter/in für die Amtsdauer 2015–2021

Gemeinde Oetwil an der Limmat

1. Erneuerungswahl Friedensrichter/in für die Amtsdauer 2015–2021

Gemeinde Oberengstringen

1. Erneuerungswahl Friedensrichter/in für die Amtsdauer 2015–2021
2. Genehmigung des Projektes und des Baukredits über Fr. 7 895 000.– inkl. MwSt für die Erweiterung des Schulhauses «Allmend»

Stadt Schlieren

1. Erneuerungswahl Friedensrichter/in für die Amtsdauer 2015–2021
2. Genehmigung eines Verpflichtungskredits von Fr. 2 820 000.– für den Bau einer neuen Asylunterkunft an der Bernstrasse 72
3. Genehmigung eines Verpflichtungskredits von Fr. 2 423 000.– für die Erweiterung und Optimierung Werkhof und Sammelstelle an der Bernstrasse 72

Gemeinde Uitikon

1. «Initiative pro Sürenloh» von Edi Cincera für einen minimalen Ausbau der Sportanlagen Im Sürenloh und Bewilligung eines Bruttokredits von Fr. 2 600 000.–

Gemeinde Unterengstringen

1. Erneuerungswahl Friedensrichter/in für die Amtsdauer 2015–2021
2. Bewilligung eines Baukredits von brutto Fr. 8 800 000.– inkl. MwSt für den Neubau Gemeindehaus auf Kat.-Nr. 2717, Dorfstrasse 13

Schulgemeinde Urdorf

1. Bewilligung eines Objektkredits von Fr. 1 890 000.– für den Ersatzneubau eines Doppelkindergartens am jetzigen Standort des Kindergartens Feld

Schulgemeinde und Politische Gemeinde Urdorf

1. Initiative «Bildung einer Einheitsgemeinde Urdorf»; Erheblicherklärung

Politische Gemeinde Urdorf

1. Erneuerungswahl Friedensrichter/in für die Amtsdauer 2015–2021

Gemeinde Weiningen

1. Erneuerungswahl Friedensrichter/in für die Amtsdauer 2015–2021

Urnenöffnungszeiten und vorzeitige Stimmabgabe

Siehe Abstimmungsunterlagen.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind Schweizer Staatsangehörige, die in einer der oben erwähnten Gemeinden den politischen Wohnsitz und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben sowie nach den Bestimmungen von Art. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Bei den Wahlen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden ist stimmberechtigt, wer Mitglied dieser Landeskirche ist, in der Gemeinde den politischen Wohnsitz und das 16. Altersjahr vollendet hat sowie über das Schweizer Bürgerrecht oder über eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt.

Stimmberechtigte, die den Stimmausweis und das Stimmmaterial bis Dienstag, 3. März 2015, nicht erhalten haben, können sich bis spätestens Freitagvormittag, 6. März 2015, bei der Gemeinde- oder Stadtverwaltung melden.

Wer nach dem 9. Februar 2015 den politischen Wohnsitz wechselt, erhält am neuen Wohnsitz die Wahl- und Abstimmungsunterlagen nur gegen den Nachweis, dass er oder sie das Stimmrecht nicht bereits am bisherigen politischen Wohnsitz ausgeübt hat.

Stimmabgabe

Für die Stimmabgabe werden die amtlichen Wahl- und Stimmzettel verwendet. Der Wahl- oder Stimmzettel muss durch die stimmberechtigte Person handschriftlich ausgefüllt oder geändert werden.

Stimmabgabe an der Urne

Auch bei der persönlichen Stimmabgabe an der Urne muss der Stimmrechtsausweis unterschrieben sein.

Stellvertretung

Die Stimmberechtigten können sich durch eine andere stimmberechtigte Person vertreten lassen. Die vertretene Person erklärt ihr Einverständnis zur Vertretung durch Unterzeichnung des Stimmrechtsausweises. Der Stellvertreter muss gleichzeitig seinen eigenen, unterschriebenen Stimmrechtsausweis abgeben. Niemand darf mehr als zwei Personen vertreten.

Briefliche Stimmabgabe

Stimmberechtigte, die brieflich stimmen und wählen wollen, haben ein mit dem Vermerk «Briefliche Stimmabgabe» versehenes Kuvert der Gemeinde- oder Stadtverwaltung mit folgendem Inhalt zuzustellen:

- a) Stimmrechtsausweis mit der unterschriebenen Erklärung, dass sie brieflich stimmen.
- b) Verschlussten Stimmzettelcouvert mit den Stimm- und Wahlzetteln.

Die Kuverts sind rechtzeitig der Gemeinde- oder Stadtverwaltung zuzustellen, sodass sie vor der Schliessung der Wahl- und Abstimmungslokale eintreffen. Später eintreffende Sendungen fallen ausser Betracht.

Stimmregister

Für Auskünfte über die Stimmberechtigung einer Person kann man sich auf der Gemeinde- oder Stadtverwaltung (Einwohnerkontrolle) melden. Eintragungen werden bis zum Dienstag, 3. März 2015, vorgenommen.

Gesetz über die politischen Rechte

Für den Urnengang vom 8. März 2015 sind das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003 sowie die Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 27. Oktober 2004 anwendbar.

Rechtsmittel

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Die Stadt- und Gemeindegkanzleien